

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
— Drucksache 12/303 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. Dezember 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit

A. Problem

Im Zuge der fortschreitenden politischen, sozialen und wirtschaftlichen Integration Europas und der damit einhergehenden Normalisierung und Intensivierung der deutsch-polnischen Beziehungen hat es sich als notwendig erwiesen, das geltende deutsch-polnische Abkommen vom 9. Oktober 1975 über Renten- und Unfallversicherung durch ein neues Abkommen zu ersetzen. Dies soll den veränderten Gegebenheiten unter Einschluß der Herstellung der deutschen Einheit Rechnung tragen.

B. Lösung

Das neue Abkommen orientiert sich an den Prinzipien, die für vergleichbare Regelungen in der Europäischen Gemeinschaft und den meisten westeuropäischen Ländern gelten. Das Abkommen erstreckt sich auf die Gebiete der Krankenversicherung, Unfallversicherung und Rentenversicherung.

Im Bereich der Rentenversicherung (Entsprechendes gilt für die Unfallversicherung) sieht das Abkommen vor, daß künftig jeder Vertragsstaat Renten nur noch für solche Versicherungszeiten leistet, die nach seinen Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind und für die er Beiträge erhalten hat. Renten werden auch dann erbracht, wenn der Berechtigte sich im anderen Vertragsstaat aufhält (Leistungsexportprinzip). Hierdurch wird das Eingliederungsprinzip des geltenden Abkommens der Bundesrepublik Deutschland und des entsprechenden Abkommens der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, nach denen der Staat des Wohn-

sitzes des Berechtigten Renten auch für im anderen Vertragsstaat zurückgelegte Versicherungszeiten leistet, abgelöst.

Im Bereich der Krankenversicherung ist die wechselseitige Gewährung von Versicherungsschutz für entsandte Arbeitnehmer, Grenzgänger und Familienangehörige bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat vorgesehen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

Der Ausschuß hat dem Gesetzentwurf einstimmig bei Abwesenheit der Mitglieder der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet; für den Bund ergeben sich aus dem Wechsel vom Eingliederungs- zum Leistungsexportprinzip im Hinblick auf den Bundeszuschuß zur knappschaftlichen Rentenversicherung gewisse Einsparungen, deren Höhe aber nicht näher quantifizierbar ist.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/303 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 24. April 1991

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Günther Heyenn
Vorsitzender

Dr. Gisela Babel
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Dr. Gisela Babel**I.**

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 21. Sitzung am 18. April 1991 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung überwiesen. Der Ausschuß hat die Beratung in seiner 11. Sitzung am 24. April 1991 aufgenommen und mit einstimmiger Zustimmung zu dem Gesetzentwurf abgeschlossen.

II.

Das Abkommen trägt der fortschreitenden politischen, sozialen und wirtschaftlichen Integration Europas und der damit einhergehenden Normalisierung und Intensivierung der deutsch-polnischen Beziehungen Rechnung. Das Abkommen erstreckt sich auf die Gebiete Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung.

Im Bereich der Rentenversicherung und der Unfallversicherung sieht das Abkommen vor, daß künftig jeder Vertragsstaat Renten nur noch für solche Versicherungszeiten leistet, die in seinem Staatsgebiet zurückgelegt worden sind und für die er Beiträge erhalten hat. Aus Gründen des Vertrauensschutzes enthält das Abkommen umfassende Bestandsschutzregelungen für diejenigen Personen, die bereits aufgrund der bisherigen Rechtslage Ansprüche und Anwartschaften erworben haben. Das Abkommen schließt die gleichzeitige Anwendung des Fremdrechtenrechts nicht aus; es läßt dessen Rechtsvorschriften unberührt.

Im Bereich der Krankenversicherung ist die Ausdehnung des Versicherungsschutzes für entsandte Ar-

beitnehmer, Grenzgänger und Familienangehörige bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat vorgesehen. Sachleistungen werden in diesem Fall gegen volle Kostenerstattung aushilfsweise erbracht. Die Regelung stellt einen Einstieg dar, der durch weitergehende künftige Regelungen ergänzt werden könnte.

III.

Der Ausschuß begrüßte bei seinen Beratungen die Umstellung vom Integrationsprinzip zum Exportprinzip für den Bereich der Rentenversicherung, was auch internationalen Normen entspreche. Anlässlich der Beratung des Rentenreformgesetzes 1992 hatte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung beauftragt, mit der Republik Polen ein neues Sozialversicherungsabkommen auszuhandeln, um das seit 1975 gültige zu ersetzen. Mit Befriedigung nahm der Ausschuß zur Kenntnis, daß es gelungen sei, ein beide Seiten zufriedenstellendes Abkommen im Verhandlungswege abzuschließen und eine Kündigung zu vermeiden. Der Ausschuß hatte eine kurze Delegationsreise nach Polen unternommen, um sowohl mit Parlamentariern als auch mit an den Verhandlungen beteiligten Mitgliedern der polnischen Regierung das Abkommen und Ratifikationsverfahren zu erörtern, wobei auch Artikel 4 des Abkommens und das dort vereinbarte Gleichbehandlungsprinzip diskutiert wurden. Dabei unterstrich die Delegation, daß von der Gleichbehandlung innerstaatliche Regelungen für Bürger der jeweiligen Staaten unberührt blieben, insbesondere das deutsche Fremdrechtenrecht. Dies wurde von der Bundesregierung ausdrücklich bestätigt.

Bonn, den 24. April 1991

Dr. Gisela Babel

Berichterstatlerin